

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Im Zuge der deutschen Einigung erging auf der Grundlage der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Mit dem Ziel einer Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber darin eine Neufassung der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben, die deutlicher als bisher an die in Artikel 70 GG verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden restriktiver gefasst. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Rahmenvorschriften dürfen nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

Gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG gilt Recht, das aufgrund des Artikels 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, als Bundesrecht fort; durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für rahmenrechtliche Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind und die nach der Neufassung des Artikels 75 Abs. 2 GG nicht mehr erlassen werden könnten.

Zur Umsetzung dieser Änderungen ist das geltende Bundesrecht der Gesetzgebungskompetenz der Länder zu öffnen, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht erforderlich sind oder Rahmenvorschriften im Widerspruch zum neu gefassten Artikel 75 Abs. 2 GG stehen.

**B. Lösung**

Einfügung von Öffnungsklauseln in die bundesgesetzlich geregelten Materien, für die mit der Grundgesetzänderung die Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder übergegangen ist. Dies gilt insbesondere für folgende Bundesgesetze oder in ihnen enthaltene Teilbereiche:

- Bundessozialhilfegesetz
- Versammlungsgesetz
- Reichssiedlungsgesetz
- Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes
- Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
- Hinterlegungsordnung
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsgesetz
- Handelsgesetzbuch
- Körperschaftsteuergesetz
- Gewerbesteuerergesetz
- Rennwett- und Lotteriewesen
- Grundstücksverkehrsgesetz
- Landpachtverkehrsgesetz
- Vieh- und Fleischgesetz
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch
- Elftes Buch Sozialgesetzbuch
- Haftpflichtgesetz.

Die Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder führt zu einer Stärkung der Landtage.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 22. Dezember 1999

022 (132) – 100 00 – Gr 70/99 (NA 1)

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des Absatzes 1 Nr. 1 eigene Regelungen erlassen.“
2. § 81 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Absätze 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen.“
3. Dem § 88 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung eigene Regelungen erlassen.“

**Artikel 2****Änderung des Versammlungsgesetzes**

§ 32 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen.“

**Artikel 3****Änderung des Reichssiedlungsgesetzes**

Nach § 27 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 bis 25b dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen.“

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes**

Nach § 7 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 bis 7 eigene Regelungen erlassen.“

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung**

Nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen.“

**Artikel 6****Änderung der Hinterlegungsordnung**

Nach § 39 der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40

Die Länder können dieses Gesetz sowie die auf der Grundlage von § 39 erlassenen Vorschriften durch landesrechtliche Vorschriften ersetzen.“

**Artikel 7****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- § 125 a wird wie folgt gefasst:

„§ 125 a

(1) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des § 125 Abs. 1 eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters erlassen.

(2) Soweit die Länder andere Stellen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Führung des Handelsregisters bestimmen, gelten für diese Stellen die Vorschriften des Ersten und des Siebten Abschnitts nicht. Die Länder können die Bestimmungen des Ersten und des Siebten Abschnitts durch andere Regelungen ersetzen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über das Verfahren, die Rechtsmittel sowie über die Kosten für die Inanspruchnahme der registerführenden Stellen.

(3) § 145 Abs. 1, §§ 145 a bis 158 bleiben unberührt.“

- Der bisherige § 125 a wird § 125 b.

#### Artikel 8

##### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein“ gestrichen.

#### Artikel 9

##### Änderung des Handelsgesetzbuches

§ 8 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Das Handelsregister wird von den Gerichten oder den von den Ländern durch Gesetz bestimmten Stellen geführt. Soweit die Länder andere Stellen bestimmen, gelten die Vorschriften in diesem und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters durch die Gerichte voraussetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Aufgaben dieser Stellen sinngemäß.“

#### Artikel 10

##### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 12 Satz 1 Halbsatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden vor den Wörtern „im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder“

die Wörter „im Sinne der durch Landesrecht erlassenen Regelungen nach § 27 a des Reichssiedlungsgesetzes sowie“ eingefügt.

#### Artikel 11

##### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 3 Nr. 17 Satz 1 Halbsatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden vor den Wörtern „im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder“ die Wörter „im Sinne der durch Landesrecht erlassenen Regelungen nach § 27 a des Reichssiedlungsgesetzes sowie“ eingefügt.

#### Artikel 12

##### Rennwett- und Lotteriewesen

- Nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 und 3 eigene Regelungen erlassen.“

- Nach § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden sind, wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle von § 5 sowie von § 8 Abs. 1, soweit es sich um die Erteilung der Erlaubnis an Vereine handelt, eigene Regelungen erlassen.“

- Die auf Nummer 2 beruhenden Teile der dort geänderten Ausführungsbestimmungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung des Rennwett- und Lotteriegesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel 13

##### Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes

§ 38 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Abschnitte 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen.“

#### Artikel 14

##### Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes

§ 13 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen.“

#### Artikel 15

##### Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Nach § 22 des Vieh- und Fleischgesetzes der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 4 bis 7 eigene Regelungen erlassen.“

#### Artikel 16

##### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Absätze 1 bis 3 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen.“

2. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Absätze 1 bis 4 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen.“

3. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

„§ 86 a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 80 bis 86 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen.“

4. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des Absatzes 2 eigene Regelungen erlassen.“

5. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des § 91 Abs. 2 sowie der §§ 92 und 93 eigene Regelungen erlassen.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 85 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 6 hinsichtlich der in § 22 genannten Einrichtungen sowie der Jugendlager und anderer Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu Ferienaufenthalten dienen, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, soweit es sich nicht um Einrichtungen in eigener Trägerschaft handelt.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

#### Artikel 18

##### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 73, 74, 75 Abs. 1 bis 4 und § 76 eigene Regelungen treffen.“

2. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 77 und 78 Abs. 4 eigene Regelungen treffen.“

**Artikel 19****Änderung des Haftpflichtgesetzes**

Dem § 1 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können bestimmen, dass weitere Anlagen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.“

**Artikel 20****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips als eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes. Die vom Grundgesetz vorgesehene vertikale Gewaltenteilung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn eine ausgewogene Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern gewährleistet ist. In der Verfassungswirklichkeit hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten die Verteilung zu Lasten der Länder verschoben.

Ausgelöst durch den Prozess der deutschen Einigung haben die gesetzgebenden Körperschaften entsprechend den Empfehlungen in Artikel 5 des Einigungsvertrags das Verhältnis zwischen Bund und Ländern einer Analyse unterzogen und in der Gemeinsamen Verfassungskommission u. a. Vorschläge zur Neufassung der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes (GG) erarbeitet, die deutlicher als bisher an die in Artikel 70 GG verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 wurden in der Folge die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefasst.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Rahmenvorschriften dürfen nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Es gibt in vielen Bereichen Gesetzesbestimmungen, die der Bund nicht hätte erlassen dürfen, wenn Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. bzw. Artikel 75 Abs. 2 GG n.F. bereits in Kraft gewesen wären. Die Frage der Weitergeltung dieser Normen wird durch Artikel 125 a Abs. 2 GG gelöst.

Artikel 125 a Abs. 2 GG war im Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission noch nicht enthalten. Die Bestimmung wurde vielmehr erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens zur Grundgesetzänderung eingefügt. Artikel 125 a GG basierte dabei auf der Überlegung, dass das Bundesrecht grundsätzlich weitergelten soll, auch wenn es jetzt nicht mehr erlassen werden könnte. In den Fällen, in denen kein Streit entstehen kann, dass der Bundesgesetzgeber jetzt nicht mehr handeln darf – das ist immer dann gegeben, wenn eine Bestimmung aus dem Katalog der konkurrierenden bzw. Rahmengesetzgebung (Artikel 74 und 75 Abs. 1 GG) gestrichen wurde –, kann der Landesgesetzgeber ohne weitere Voraussetzung Bundesrecht ersetzen (Artikel 125 a Abs. 1 GG). Anders ist es jedoch in den Fällen, in denen diese Eindeutigkeit nicht vorliegt, so

hauptsächlich dann, wenn fraglich ist, ob die neu gefasste Bedürfnisklausel des Artikels 72 Abs. 2 GG n.F. jetzt noch den Erlass bundesrechtlicher Normen zulassen würde. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 75 Abs. 2 GG n.F. steht. Hier kann der Landesgesetzgeber nicht ohne Weiteres das Bundesrecht ersetzen, sondern nur dann, wenn es ihm vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich gestattet wurde.

Artikel 125 a Abs. 2 GG verbietet es nicht, dass innerhalb eines Bundesgesetzes einzelne Bestimmungen dem Landesgesetzgeber zur Regelung überlassen werden. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Daraus folgt die Notwendigkeit, das Bundesrecht darauf hin zu untersuchen, ob es Bestimmungen enthält, die bei Geltung von Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. und Artikel 75 Abs. 2 GG n.F. nicht mehr hätten erlassen werden dürfen.

Nach diesen Maßstäben ist eine Reihe von bundesgesetzlich geregelten Materien in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zurückzuführen.

- Im Bereich der Sozialhilfe sollte für die Festlegung des Grundbetrags eine Länderöffnungsklausel aufgenommen werden.
- Das Versammlungsrecht erfordert weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit bundeseinheitliche Regelungen.
- Für das Siedlungsrecht bedarf es keiner bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da es maßgeblich durch die örtlichen und regionalen Besonderheiten bestimmt wird. In das Reichssiedlungsgesetz, das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes und das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung sind daher Öffnungsklauseln aufzunehmen.
- Im Bereich des Hinterlegungswesens soll bestimmt werden, dass die Länder die Hinterlegungsordnung sowie die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch landesrechtliches Gesetz ersetzen können. Damit wird eine seit langem zwischen Bund und Ländern bestehende Streitfrage über die Gesetzgebungskompetenz einer sachgerechten Lösung zugeführt.
- Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sollte den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, selbständig zu regeln, welche Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters betraut werden. Weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich des Aufgabenträgers erforderlich. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft von tra-

- gender Bedeutung sind vielmehr inhaltliche Faktoren des Handelsregisters.
- Allen Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren ggf. eine andere als die nächst höhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen.
  - Im Rennwett- und Lotteriegesez sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Totalisatorerlaubnis an die Rennvereine der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zu öffnen. Die Situation der Rennvereine stellt sich in den Ländern unterschiedlich dar, so dass auch die Voraussetzungen und Inhalte der Totalisatorerlaubnis landesspezifisch geregelt werden sollten.
  - Im Grundstücksverkehrsgesez kann insbesondere bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung auf bundeseinheitliche Regelungen verzichtet werden. Die Regelungen haben keine steuernde Wirkung im Sinn einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht geeignet, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten.
  - Für eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsmaterie des Landpachtverkehrsgesezes besteht keine Erforderlichkeit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG. Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit nicht ausgegangen werden.
  - Im Vieh- und Fleischgesez sind die Regelungen über die Bekanntgabe der Groß- und Schlachtvielmärkte, die Markttag und Marktzeiten sowie die Vorschriften über das Marktgebiet dem Landesrecht zu öffnen. Die Bedeutung der Lebendvermarktung von Schlachtvieh für die überregionale Preisfeststellung und Markttransparenz geht zurück. Die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ist damit entfallen.
  - Im Bereich des Sozialrechts ergeben sich Änderungen bei der Gesetzgebungszuständigkeit in Teilbereichen des Vierten, des Achten und des Elften Buches Sozialgesezsbuch. Dies gilt für das Verwaltungsverfahren vor den besonderen Ausschüssen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, für die Entschädigung der in der Selbstverwaltung der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ehrenamtlich Tätigen; für Verwaltung und Anlegung der Mittel der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger sowie für die Aufsicht über landesunmittelbare Versicherungsträger und für die landesinterne Behördenorganisation.
  - Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom überörtlichen Träger auf den örtlichen zu verlagern. Dies betrifft Tageseinrichtungen sowie Jugendlager und andere Einrichtungen zu Zwecken des Ferienaufenthalts.
- Bei der sozialen Pflegeversicherung können die Beziehungen zu den Pflegeeinrichtungen sowie die Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern landesrechtlich geregelt werden, da die Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Infrastruktur in den Verantwortungsbereich der Länder fällt.
  - Im Haftpflichtgesez sollte den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Anlagen als bisher im Gesez vorgesehen in den Anwendungsbereich des Haftpflichtgesezes einzubeziehen. Es ist nicht erforderlich, dass in allen Ländern einheitlich nur die im Haftpflichtgesez bisher genannten Anlagen den strengeren Anforderungen einer Gefährdungshaftung unterworfen sind.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesezes)

#### Zu Nummer 1 (§ 79)

Die Festlegung des Grundbetrags der Sozialhilfe macht eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

Durch die Öffnungsklausel soll sichergestellt werden, im Gleichklang mit der Festsetzung der Regelsätze örtlichen Besonderheiten, insbesondere einer örtlich abweichenden Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der vergleichbaren Nettolöhne, etc., Rechnung tragen zu können.

#### Zu Nummer 2 (§ 81)

Es handelt sich um eine aus systematischen Gründen unabweisbare Folgeänderung im Hinblick auf § 79. Dadurch kann für die Fälle, für die nach § 81 ein besonderer Grundbetrag erforderlich ist, das Abstandsgebot gegenüber dem allgemeinen Grundbetrag nach § 79 BSHG gewahrt werden.

#### Zu Nummer 3 (§ 88)

Insoweit gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Versammlungsgesezes)

Weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist es erforderlich, dass im gesamten Bundesgebiet dasselbe Versammlungsrecht gilt. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie die Wahrung der Rechtseinheit würde eine bundesrechtliche Regelung auf dem Gebiet des Versammlungsrechts nur dann erforderlich machen, wenn die Bürger bei landesrechtlichen Regelungen nicht mehr unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen könnten und zu befürchten wäre, dass eine Rechtszersplitterung einträte. Es ist jedoch nicht zu erwarten,

dass die landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Versammlungsrechts in ihren Kernbereichen auseinanderfallen würden. Der Rahmen für landesrechtliche Ausführungsgesetze zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist nämlich durch Artikel 8 GG und die Auslegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa im Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315 ff.) so eng gesteckt, dass es nicht zu wesentlich unterschiedlichen Landesgesetzen kommen kann. Außerdem ist zu erwarten, dass – wie generell beim Polizei- und Ordnungsrecht, dem das Versammlungsrecht rechtssystematisch angehört – auch im Bereich des Versammlungsrechts durch im Wesentlichen gleichgerichtete Landesgesetze für die Bürger gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung des Reichssiedlungsgesetzes)

Während das Reichssiedlungsgesetz in früheren Zeiten vorwiegend der Landbeschaffung für Siedlungszwecke diente, traten spätestens seit den Änderungen durch das Grundstücksverkehrsgesetz im Jahre 1961 die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur hinzu. Heute hat das Reichssiedlungsgesetz auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung seine wesentliche Bedeutung.

Abgesehen davon, dass Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG die Verbesserung der Agrarstruktur als Länderaufgabe sieht, orientieren sich auch die einzelnen Maßnahmen notwendigerweise an den natürlichen Bedingungen (Boden, Klima), an den überkommenen Traditionen sowie an der vorhandenen Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Ländern.

Da das Siedlungsrecht folglich durch die örtlichen und regionalen Besonderheiten maßgeblich bestimmt wird, bedarf es auf Bundesebene keiner einheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Soweit die Änderung der Gesetzgebungskompetenz auch eine Befugnis der Länder zur Regelung des bürgerlich-rechtlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts für den Bereich des Siedlungsrechts begründet, rechtfertigt dies der Sachzusammenhang.

#### **Zu Artikel 4** (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes)

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes regelt Abweichungen von grundpfand- und grundbuchrechtlichen Vorschriften, um den Erwerb bestimmter Grundstücke zu Siedlungszwecken zu erleichtern. Darüber hinaus werden die Zwecke der Agrarstrukturverbesserung den Siedlungszwecken ausdrücklich gleichgestellt.

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes steht somit in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Reichssiedlungsgesetz. Einer bundeseinheitlichen Regelung in Gestalt des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bedarf es aufgrund der

Rückführung der Gesetzgebungskompetenz für das Reichssiedlungsgesetz konsequenterweise nicht.

Soweit die Änderung der Gesetzgebungskompetenz auch eine Befugnis der Länder zur Regelung grundpfand- und grundbuchrechtlicher Vorschriften für den Bereich des Siedlungsrechts begründet, rechtfertigt dies der Sachzusammenhang.

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung)

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung durch Gewährung von Krediten und sonstigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie durch eine bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personen in Siedlungsverfahren.

Das Erfordernis zur Rückführung der Gesetzgebungskompetenz in das Landesrecht ergibt sich als Folge aus der Rückführung der Gesetzgebungskompetenz für das Reichssiedlungsgesetz sowie das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes.

#### **Zu Artikel 6** (Änderung der Hinterlegungsordnung)

Im Rahmen eines Gesetzes zur Stärkung der Ländergesetzgebung erscheint es sachgerecht, eine seit langem zwischen Bund und Ländern bestehende Streitfrage über die Gesetzgebungskompetenz für die Hinterlegungsordnung endgültig zu bereinigen.

Zwischen dem Bund und der Mehrzahl der Länder bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wem die Gesetzgebungskompetenz für die Hinterlegungsordnung zusteht.

Der Bund hat auch in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten, dass die Hinterlegungsordnung aus dem Jahre 1937 als Bundesrecht fortgilt. Nach der historischen Betrachtung seien die materiellrechtlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung über die Rechtsbeziehungen zwischen der Hinterlegungsstelle und dem Schuldner sowie dem Gläubiger der Materie „bürgerliches Recht“ im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuzuordnen. Die Bestimmungen des Verfahrens bildeten einen Annex hierzu, für den die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ebenfalls beim Bund liege. Der Begriff „bürgerliches Recht“ sei nicht als Gegensatz zum öffentlichen Recht nach heutigem Verständnis zu sehen, sondern als Zusammenfassung aller Normen, die herkömmlich dem Privatrecht zugeordnet wurden. Der Bund geht davon aus, dass bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die genannten Rechtsbeziehungen dem Zivilrecht zugeordnet worden seien. An dieser traditionellen Zuordnung habe auch die reichsrechtliche Bestimmung des Hinterlegungsverhältnisses als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis durch die Hinterlegungsordnung von 1937 nichts ändern können. Eine für die Kompetenzfrage maßgebliche neue Rechtstradition sei dadurch jedenfalls nicht begründet worden.

Dem gegenüber vertreten mehrere Länder die Auffassung, dass das Hinterlegungswesen – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 – nicht der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 74

Abs. 1 Nr. 1 GG zugerechnet werden könne. Allein § 3 lasse sich als Regelung eines gerichtlichen Verfahrens unter Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG subsumieren.

Nach Artikel 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) war das Hinterlegungswesen ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 hat unter deutlicher Bezugnahme auf die „Verreichlichung“ der Justiz (Absatz 1 der amtlichen Begründung, Deutsche Justiz 1937, S. 423) Artikel 144 bis 146 EGBGB aufgehoben, die Aufgaben der Hinterlegungsstellen einheitlich den Justizverwaltungsbehörden übertragen und sich damit an das preußische System angelehnt. In Bayern wurden die Hinterlegungsgeschäfte von der Bayerischen Staatsbank besorgt. Wegen der in Bayern vorgesehenen zahlreichen Durchbrechungen hat der Reichstag die einheitliche Hinterlegung beim Amtsgericht bevorzugt (vgl. Absatz 2 bis 9 der amtlichen Begründung, a. a. O., S. 423).

Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner – das materielle Hinterlegungsrecht – sind abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Hinterlegungsordnung legt die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen von Gläubiger und Schuldner zur Hinterlegungsstelle fest. Daneben normiert die Hinterlegungsordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren der Hinterlegungsstelle.

Von der an sich gegebenen Möglichkeit, das Hinterlegungswesen als gerichtliches Verfahren auszugestalten, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. In der amtlichen Begründung zu § 1 wird vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nicht um Geschäfte der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sondern um Aufgaben, die ihrer Natur nach zur Justizverwaltung gehören. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass über Beschwerden gegen die in Hinterlegungsverfahren ergehenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 im Aufsichtsweg zu entscheiden ist und dass in § 3 Abs. 3 der ordentliche Rechtsweg zu den Landgerichten eröffnet wird. Würden diese Entscheidungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens getroffen, so müsste der Herausgabeberechtigte nicht erst auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich auch nicht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („bürgerliches Recht“). Bei der Beurteilung der Frage, welche Materien dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der historische Zusammenhang in der deutschen Gesetzgebung zu beachten. Der Gesetzgebungskatalog des Grundgesetzes ist weitgehend im Hinblick auf die Weimarer Reichsverfassung formuliert. Nach der systematischen Entwicklung des Begriffs und der staatsrechtlichen Situation lässt sich das bürgerliche Recht nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I S. 1, als der Inbegriff derjenigen Normen bezeichnen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind. Bürgerliches Recht wurde wesentlich als die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse verstanden. Die Beziehungen des Einzelnen

zu den öffentlichen Einrichtungen bewegten sich prinzipiell außerhalb des bürgerlichen Rechts (vgl. BVerfGE 42, 20 [29 ff.]; 61, 149 [175]).

Der Nachweis, das Hinterlegungsrecht gehöre nach der für die Auslegung von Artikel 7 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung maßgebenden Vorstellung dem bürgerlichen Recht an, kann nicht geführt werden. Die 1937 als Gesetz erlassene Hinterlegungsordnung stellt jedenfalls nach übereinstimmender Ansicht eine öffentlich-rechtliche Regelung des formellen Hinterlegungsrechts dar. Dies ergibt sich z. B. aus §§ 6 und 12, wonach zur Annahme bzw. Herausgabe eines Gegenstandes eine Verfügung notwendig ist, aus dem gesetzlichen Eigentumsübergang nach § 7 und aus § 18, wonach eine Haftung nur bei Amtspflichtverletzungen besteht. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der durch die Hinterlegung entstehenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen bürgerlich-rechtlicher Begriffe bedient hat, da diese an der Rechtsnatur des zugrunde liegenden Verhältnisses nichts ändern.

Die engen Voraussetzungen einer Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhangs zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung liegen nicht vor. Dann müsste nämlich die Regelung der strittigen Materie mit der Materie, für die eine Kompetenz des Bundes besteht, sachlich derart verbunden sein, dass der erste Gesetzgebungskomplex dem zweiten zugerechnet werden müsste (vgl. BVerfGE 4, 74 [84]). Zweckmäßigkeit allein genügt nicht.

Durch den Beitritt der neuen Länder hat sich die Rechtslage bezüglich der Hinterlegungsordnung weiter verkompliziert. Dabei ist die Frage aufgetreten, ob die Verzinsungspflicht des § 8 für das Geld, welches in das Eigentum des Staates übergegangen ist, auch in den neuen Ländern gilt. Nach Auffassung des Bundes gilt wegen Artikel 125 Nr. 2 GG § 8 in der Fassung vom 10. März 1937 als – partielles – Bundesrecht in den Ländern fort, die § 8 in den Jahren 1946 bis 1949 aufgehoben haben. Da Artikel 8 des Einigungsvertrages die Inkraftsetzung von nicht einheitlich geltendem Bundesrecht im Beitrittsgebiet ausschließt, vertritt der Bund die Auffassung, dass § 8 in der Fassung vom 10. März 1937 in den neuen Ländern nicht als Bundesrecht fortgilt. Mangels bundesgesetzlicher Regelung für die neuen Länder sind diese nach Auffassung des Bundes bis zum Erlass eines Bundesgesetzes gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG frei, eine diesbezügliche Regelung einzuführen.

Der beschriebene Rechtszustand spricht dafür, im Lichte von Artikel 72 Abs. 2 und 3 GG künftig eine ausschließliche Länderkompetenz für das gerichtliche Hinterlegungswesen zu begründen. Auch wenn davon auszugehen wäre, dass es sich bei der Hinterlegungsordnung gänzlich um Bundesrecht handelt, lässt sich angesichts der durch den Verfassungsgeber vorgenommenen Änderung von Artikel 72 Abs. 2 und 3 GG das Gesetzgebungsrecht des Bundes heute nicht mehr begründen. Weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Der Beweis hierfür kann bereits durch Gesetzgebungsakte aus der Vergangenheit geführt werden. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I

S. 1765) hat mit Wirkung vom 1. Juli 1992 die Kostenvorschriften der §§ 24 bis 26 aufgehoben. Diese Vorschriften sind durch landesrechtliche Regelungen ersetzt worden. So hat Bayern durch Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 26. März 1992 die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen landesrechtlich geregelt. Auch für die übrigen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung ist die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nicht ersichtlich.

#### **Zu Artikel 7** (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Das geltende Recht sieht vor, dass das Handelsregister ausschließlich von den Gerichten geführt wird. Anlässlich der Überprüfung des Aufgabenbereichs, der zwingend von der unmittelbaren Staatsverwaltung wahrzunehmen ist, ist die Frage aufgeworfen worden, ob die gerichtliche Führung des Handelsregisters auch in Zukunft unabweisbar ist. Die Führung der Handelsregister durch die Gerichte hat sich bewährt. Es ist aber von der Aufgabenstellung nicht zwingend, dass das Handelsregister nur von den Gerichten geführt werden könnte. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird das Handelsregister teils von den Gerichten, teils von Verwaltungsbehörden und teils von den Industrie- und Handelskammern geführt. Die Möglichkeit, abweichend von den Gerichten andere Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters zu betrauen, sollte den Ländern zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eröffnet werden.

§ 125 a Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sieht vor, dass die Länder abweichend von § 125 Abs. 1 andere Stellen als die Amtsgerichte für die Führung des Handelsregisters bestimmen können. Durch den Standort der vorgeschlagenen Regelung wird deutlich, dass die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz in § 125 Abs. 3 und die hierauf beruhenden Rechtsvorschriften durch die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, andere als gerichtliche Stellen vorzusehen, nicht berührt werden sollen. Der verfahrensrechtliche Gleichlauf zwischen der Registerführung durch die Amtsgerichte und der durch die Länder bestimmten Stellen ist für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft notwendig. § 8 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzesentwurfs trägt diesem Umstand Rechnung. Deshalb gilt auch für die von den Ländern bestimmten Stellen die Handelsregisterverfügung sinngemäß.

In Absatz 2 ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, auch das Verfahren der Stellen außerhalb der Gerichtsbarkeit zu regeln. Diese Bestimmung ist erforderlich, da die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann nicht mehr Anwendung finden können, wenn andere als gerichtliche Stellen das Handelsregister führen. Sofern andere Behörden zur Registerführung berufen sind, bedarf es eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens mit eigenen Rechtsmitteln. Ferner muss den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Kosten für die Registerführung bei den durch sie bestimmten Stellen zu regeln. Eine Anwendung der Kostenordnung kommt nicht in Betracht, da sie sich nur auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht.

Auf bestimmte Vorschriften des Siebten Abschnitts kann auch im Falle einer Registerführung durch andere Stellen nicht verzichtet werden. So sollen die in § 145 vorgesehenen Zuständigkeiten des Amtsgerichts unberührt bleiben. Auch wenn Teile der Aufgaben, die in § 145 Abs. 1 beschrieben sind, materiell nicht der Rechtsprechung nach Artikel 92 GG zuzurechnen sind, empfiehlt es sich, die dort genannten Aufgaben bei den Gerichten zu belassen. Entsprechendes gilt für die in §§ 145 a, 147 und 148 genannten Angelegenheiten sowie für die Vorschriften betreffend die Dispache in §§ 149 bis 158. Auch insoweit soll die gerichtliche Zuständigkeit im Falle einer Übertragung der Führung des Handelsregisters auf andere Stellen nicht berührt werden.

#### **Zu Artikel 8** (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Regelung ermöglicht nunmehr allen Ländern, ggf. eine andere als die nächst höhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen.

#### **Zu Artikel 9** (Änderung des Handelsgesetzbuches)

§ 8 des Handelsgesetzbuches (HGB) und § 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sehen vor, dass das Handelsregister ausschließlich von den Gerichten geführt wird. Durch entsprechende Änderung des FGG (vgl. Artikel 7) sowie durch Änderung des HGB soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, abweichend von den Gerichten andere Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters zu betrauen.

Artikel 72 Abs. 2 GG gibt dem Bund für die Bestimmung der Stelle zur Führung des Handelsregisters keine Gesetzgebungskompetenz mehr, da weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich des Aufgabenträgers erforderlich macht. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft von tragender Bedeutung sind vielmehr die Fragen, welche Inhalte das Handelsregister ausweisen muss, welche sachlichen Prüfungen bei Eintragungen bezüglich Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten vorzunehmen sind und wie der Handelsregisterauszug auszusehen hat. Die inhaltlichen Faktoren des Handelsregisters sollen durch die Möglichkeit der Bestimmung anderer Stellen für die Registerführung ausdrücklich nicht angetastet werden. Eine Änderung in diesem Bereich würde den Belangen des Rechtsverkehrs und der Wirtschaft widersprechen. Hingegen ist es für die maßgeblichen Verkehrskreise von nachrangiger Bedeutung, welche Körperschaft das Handelsregister führt, solange die inhaltlichen Maßgaben identisch bleiben.

Um eine möglichst genaue Synchronisierung der Tätigkeiten der die Handelsregister führenden Gerichte und der von den Ländern bestimmten Stellen zu erzielen, wird in § 8 Satz 2 ausdrücklich angeordnet, dass alle materiellen Vorschriften, die die Aufgaben für die Registergerichte beschreiben, zugleich für die von den Ländern bestimmten Stellen gelten. Dies gilt z.B. für

die Bekanntmachung der Eintragungen oder die Bezeichnung der Amtsblätter (§§ 10 und 11). Der Gleichlauf der Tätigkeiten der Gerichte und der anderen registerführenden Stellen soll sich jedoch nicht nur auf den Zweiten Abschnitt des Ersten Buches, sondern auf alle registerführenden Tätigkeiten, die im Handelsgesetzbuch oder anderen Gesetzen und Verordnungen beschrieben sind, erstrecken. § 8 Satz 2 erstreckt sich jedoch nicht auf die weiteren Zuständigkeiten, die den (Register-)gerichten regelmäßig übertragen sind (vgl. § 145 FGG und § 10 Abs. 2 GenG).

Eine Abweichung von dem Gleichlauf der Verfahren vor den Registergerichten und den von den Ländern bestimmten Stellen, soweit sie nicht Gerichte sind, wird sich aus dem Umstand ergeben, dass außerhalb der gerichtlichen Registerführung das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung finden kann. In soweit bedarf es ergänzender verfahrensrechtlicher Regelungen für den Fall, dass von den Ländern andere Stellen bestimmt werden. Durch eine Neufassung des § 125a FGG (vgl. Artikel 7) wird diesem Umstand Rechnung getragen.

#### **Zu Artikel 10** (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Mit der durch Artikel 3 in das Reichssiedlungsgesetz eingefügten Öffnungsklausel (§ 27a) können die §§ 1 bis 25b des Reichssiedlungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Machen die Länder hiervon Gebrauch, ist nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes die Körperschaftsteuerbefreiung gefährdet, da grundsätzlich nur Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder unter die Befreiungsvorschrift fallen. Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes bleibt die Körperschaftsteuerbefreiung in diesen Fällen im bisherigen Umfang erhalten.

#### **Zu Artikel 11** (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Mit der durch Artikel 3 in das Reichssiedlungsgesetz eingefügten Öffnungsklausel (§ 27a) können die §§ 1 bis 25b des Reichssiedlungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Machen die Länder hiervon Gebrauch, ist nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 17 des Gewerbesteuergesetzes – analog zum bisherigen Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes – die Gewerbesteuerbefreiung gefährdet, da grundsätzlich nur Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder unter die Befreiungsvorschrift fallen. Durch die Änderung des § 3 Nr. 17 des Gewerbesteuergesetzes bleibt die Gewerbesteuerbefreiung in diesen Fällen im bisherigen Umfang erhalten.

#### **Zu Artikel 12** (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)

##### **Zu den Nummern 1 und 2**

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Vorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Totali-

satorerlaubnis an die Rennvereine und für den Inhalt einer solchen Erlaubnis besteht keine Erforderlichkeit i. S. v. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die Regelungen haben keine steuernde Wirkung zwecks Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht in der Lage, einen spürbaren Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten.

Das Unternehmen eines Totalisators dient dadurch, dass es den Rennvereinen als Einnahmequelle zur Verfügung steht, der Absatzförderung von Zuchtprodukten der Landwirtschaft (so auch BVerwG, DÖV 1995, S. 241), denn durch die Abhaltung von Trab- und Galopprennen, die tierzuchtrechtliche Leistungsprüfungen darstellen, leisten die Rennvereine einen Beitrag zur Förderung der Zucht von Rennpferden.

Eine Rücknahme auf die Landesrechtsebene bietet sich deswegen an, weil die Situation der Rennvereine von Land zu Land durchaus verschieden sein kann. Schon gegenwärtig unterscheiden sich die Totalisatorerlaubnisse für die Rennvereine in den einzelnen Ländern zwar nicht grundsätzlich, aber doch z. B. hinsichtlich Laufzeit und einzelner Auflagen. Auch der Gesichtspunkt des Schutzes der Wetter (möglichst gleichartige Wettbedingungen) widerspricht einer Rückführung in die Landeskompetenz nicht, da die Rennvereine über ihre Dachverbände auf der Ebene des Privatrechts einheitlich Wettbestimmungen geschaffen haben.

##### **Zu Nummer 3**

Da die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz als Rechtsverordnung durch Gesetz geändert werden, bedarf es einer sog. „Entsteinungsklausel“.

#### **Zu Artikel 13** (Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes)

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Abschnitte 1 bis 3 des Grundstücksverkehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG n. F. Die genannten Regelungen haben keine steuernde Wirkung im Sinne einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht in der Lage, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten, mithin hierfür nicht erforderlich.

Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit keine Rede sein. Der Landesgesetzgeber ist am ehesten in der Lage, auf den Strukturwandel und die standörtlichen Unterschiede in der Landwirtschaft zu reagieren und die erforderlichen Regelungen zu gestalten. In einer Reihe von Ländern werden die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen für nicht mehr zeitgemäß und überflüssig gehalten.

Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zur Hofnachfolge sowie die nur in einigen Ländern noch geltende Höfeordnung stehen für diesen Regelungsbereich auch einer Rechtseinheit entgegen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist demnach auch nicht zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

**Zu Artikel 14** (Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes)

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsmaterie des Landpachtverkehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG n.F. Von ihrem Gehalt her haben die Regelungen keine positive Angleichungsfunktion zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit nicht ausgegangen werden. Auch bei Unterstellung einer vorhandenen Wirtschaftseinheit trotz der unterschiedlichen Gegebenheiten ist das Kernstück des Gesetzes, das Beanstandungsverfahren, das im Wesentlichen an die Ablehnungsgründe nach § 9 Grundstücksverkehrsgesetz anknüpft, von der Sache her nicht in der Lage, einen Beitrag zur Wahrung der Wirtschaftseinheit zu leisten. Vor dem Hintergrund des bundeseinheitlichen materiellen Landpachtrechts nach §§ 585 ff. BGB ist der Landesgesetzgeber am ehesten in der Lage, auf den Strukturwandel und die standörtlichen Unterschiede in der Landwirtschaft zu reagieren. Die Rechtseinheit des materiellen Landpachtrechts wird durch die hier nicht in Frage stehenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt; das Landpachtverkehrsgesetz leistet hierzu keinen Beitrag.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Landpachtverkehrsgesetz hat der Bundesrat erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Bedürfnisses gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG a.F. nach bundesgesetzlicher Regelung geäußert (Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates in BT Drucksache 10/508 S. 16). Die bereits damals gegebenen Zweifel am Vorliegen eines bloßen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung erhärten, dass die strengeren Kriterien einer Erforderlichkeit gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. nicht gegeben sind.

**Zu Artikel 15** (Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes)

Die Bedeutung der Lebendvermarktung von Schlachtvieh für die überregionale Preisfeststellung und Markttransparenz geht zurück. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, die Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte (§ 4), die Markttag und Marktzeiten (§ 6) und die Vorschriften über das Marktgebiet (§ 7) zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundesgesetzlich zu regeln. Für Nutz- und Zuchtviehmärkte (§ 5), die regelmäßig nur regional be-

deutsam sind, bedarf es keiner bundesgesetzlichen Vorschriften mehr.

**Zu Artikel 16** (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Nummer 1** (§ 36 a)

Der das Verwaltungsverfahren betreffende § 36 a (besondere Ausschüsse der Versicherungsträger für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und für eine förmliche Feststellung bestimmter Leistungen) gehören hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

**Zu Nummer 2** (§ 41)

§ 41 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) gehört hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit der Länder. Es geht dabei um die Modalitäten, wie den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und Vertrauensmännern ihre baren Auslagen und der Zeitaufwand erstattet werden. Dieser Regelungsbereich macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung auch für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

**Zu Nummer 3** (§ 86 a)

Die das Vermögen der Versicherungsträger betreffenden §§ 80 bis 86 gehören hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Die wesentlichen Regelungsmaßstäbe, die sich aus den für die einzelnen Versicherungszweige geltenden konkreten Vorschriften ergeben, hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

**Zu Nummer 4** (§ 90)

Die in § 90 Abs. 2 geregelte Zuständigkeit für die Führung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger gehört in die Kompetenz des Landesgesetzgebers; sie betrifft die Behördenorganisation und ist daher eine ureigene Angelegenheit der Länder. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

**Zu Nummer 5** (§ 93 a)

§ 91 Abs. 2 (Übertragung von Aufgaben durch die Landesregierungen auf Versicherungsbehörden oder andere Behörden des Landes), § 92 (Versicherungsämter) und § 93 (Aufgaben der Versicherungsämter) betreffen die landesinterne Behördenorganisation und in diesem Rahmen die Zuweisung von Aufgaben. Die Regelungen gehören daher in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Dieser Regelungskomplex macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

**Zu Artikel 17** (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Erziehung, die Elternverantwortung sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Es ersetzt seit Juni 1990 das Gesetz für Jugendwohlfahrt.

In § 85 Abs. 2 Nr. 6 ist bestimmt, dass für die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 bis 48 a (also der Heimaufsicht) der überörtliche Träger zuständig ist. § 85 Abs. 4 regelt, dass solche landesrechtlichen Regelungen hiervon unberührt bleiben, die am Tag des Inkrafttretens des SGB VIII gelten und die in den §§ 45 bis 48 a bestimmten Aufgaben, so weit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 85 soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit für die Aufgaben nach den §§ 45 ff. vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den örtlichen zu verlagern. Diese Öffnungsklausel betrifft Tageseinrichtungen i. S. d. § 22 Abs. 1 sowie Jugendlager und andere Einrichtungen zu Zwecken des Ferienaufenthaltes.

Die Notwendigkeit dieser Öffnung ergibt sich aus dem umfangreichen Aufgabenzuwachs in diesem Bereich durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Abs. 1. Außerdem ermöglicht sie eine wirtschaftliche und ortsnahe Aufgabenerfüllung. Die Unbedenklichkeit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte wird gestützt durch die langjährigen positiven Erfahrungen in den Ländern, wie z. B. in Schleswig-Holstein, die in Ausnutzung des § 85 Abs. 4 SGB VIII schon jetzt die Aufsicht durch den Landrat als untere Landesbehörde durchführen.

Es bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten, die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte von der Kommunalisierung der Aufgabe auszunehmen. Die Zuständigkeitsregelung des Bundesgesetzgebers kann daher geöffnet und den Ländern überlassen werden.

Dieses gilt auch hinsichtlich der Jugendlager und anderer Einrichtungen zum Zwecke des Ferienaufenthaltes (z. B. Reiterhöfe). In diesen Einrichtungen befinden sich Kinder und Jugendliche nur kurzfristig. Die Einrich-

tungen dienen dem Zweck der Jugendarbeit bzw. sind im Kontext touristischer Angebote zu sehen. Sie haben von daher eine unmittelbare Verbindung zum örtlichen Bereich (Jugend-, Gesundheits-, Bau-, Umweltamt).

Bei dieser Sachlage kann der örtliche Jugendhilfeträger durchaus den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherstellen.

**Zu Artikel 18** (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 76 a)

Inhalt und Abschluss des Versorgungsvertrages (§§ 72 und 73), die Kündigung von Versorgungsverträgen (§ 74), Rahmenverträge und Empfehlungen über die pflegerische Versorgung (§ 75) und das Schiedswesen (§ 76) betreffen eine Materie, die im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich macht.

Die Regelungen im Bereich der §§ 72 ff. sind Ausfluss der Verantwortung der Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur. Die Bundeseinheitlichkeit der Pflegeversicherung wird im Übrigen durch die Öffnungsklausel nicht beeinträchtigt. Diese ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet (vgl. insbesondere die §§ 4, 14 ff., 29, 36 ff., 41 f., 42, 43, 80, 82 f., 84 ff.).

Die bundesunmittelbaren Pflegekassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert (vgl. § 52 Abs. 1, wonach die Verbände der Ersatzkassen die Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen).

**Zu Nummer 2** (§ 78 a)

Die häusliche Pflege durch Einzelpersonen (§ 77) und das Nähere zur Ausleihe der Pflegehilfsmittel einschließlich ihrer Beschaffung, Lagerung und Wartung (§ 78 Abs. 4) machen eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

§ 77 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der sich aus § 8 ergebenden Aufgabe der Länder, gemeinsam mit den Kommunen, den Pflegekassen und den Pflegeeinrichtungen eine leistungsfähige regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Regelung über die Verantwortung zur Ausleihe von Pflegehilfsmitteln (§ 78 Abs. 4) betrifft nur das Nähere zu bundeseinheitlich ausgewiesenen Pflegehilfsmitteln, die für eine leihweise Überlassung an die Versicherten geeignet sind (vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 2). Die Bundeseinheitlichkeit der Pflegeversicherung wird im Übrigen durch die Öffnungsklausel nicht beeinträchtigt. Diese ist weiterhin

uneingeschränkt gewährleistet (vgl. insbesondere §§ 4, 14 ff., 29, 36 ff., 41 f., 42, 43, 80, 82 f., 84 ff.).

Die bundesunmittelbaren Pflegekassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert (vgl. § 52 Abs. 1, wonach die Verbände der Ersatzkassen die Aufgaben der Landesverbände der Pflegekasse wahrnehmen).

#### **Zu Artikel 19 (Änderung des Haftpflichtgesetzes)**

§ 1 Abs. 1 bestimmt die Schadensersatzpflicht des Betreibers einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn, wenn bei dem Betrieb der genannten Anlagen ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. §§ 2 und 3 dehnen die Gefährdungshaftung auf bestimmte Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlagen sowie auf Bergwerke, Steinbrüche und Gruben aus.

Das geltende Haftpflichtgesetz stellt die augenblickliche Wertung des Gesetzgebers dar, für welche Anlagen außerhalb spezialgesetzlicher Materien eine Gefährdungshaftung bestehen soll. Für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist es allerdings nicht erforderlich, dass in allen Ländern einheitlich nur die im Haftpflichtgesetz bisher genannten Anlagen den strengeren Anforderungen einer Gefährdungshaftung unterworfen sind. Eine Bundeskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 GG besteht deshalb nicht.

Es gibt Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, die in manchen Ländern nicht vorhanden sind oder in verschiedenen Ländern eine unterschiedliche Bedeutung besitzen. Daher muss den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Anlagen in den Anwendungsbereich des Haftpflichtgesetzes einzubeziehen, wenn aus der Sicht des Landesgesetzgebers die besondere Gefährlichkeit einer Anlage es angezeigt erscheinen lässt, die schärferen Rechtsfolgen der Gefährdungshaftung vorzusehen.

In Artikel 105 EGBGB ist vorgesehen, dass die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

verantwortlich ist, unberührt bleiben. Angesichts des Regelungsumfangs des Haftpflichtgesetzes sowie der sich aus Artikel 72 Abs. 1 GG ergebenden Sperrwirkung dieses Gesetzes kommt dem landesgesetzlichen Vorbehalt heute keine substantielle Bedeutung mehr zu. Deshalb bedarf es einer ausdrücklichen Erweiterung der Zuständigkeit für die Ländergesetzgebung im Haftpflichtgesetz selbst. Gleichwohl ergibt sich aus Artikel 105 EGBGB, dass bereits früher ein sachliches Bedürfnis für landesgesetzliche Sonderregelungen auf dem Gebiet gefährlicher Betriebe gesehen worden ist.

Als Beispiel für eine maßvolle Erweiterung der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen kann der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Haftpflichtgesetzes vom 21. November 1980 (BR-Drucksache 507/80 [Beschluss]) genannt werden. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Schlepplifte den Anlagen zuzurechnen, für die eine Gefährdungshaftung gilt. Die Angleichung der Haftung beim Betrieb von Sesselbahnen und von Schleppliften ist vom Bundesrat als rechtspolitisch erforderlich angesehen worden, weil sich bei einem Unfall durch einen Schlepplift ein Betriebsrisiko verwirklicht, das den betriebstypischen Gefahren eines Sessellifts oder einer anderen Bahn vergleichbar ist.

In Österreich haben ähnliche Überlegungen dazu geführt, dass Schlepplifte durch Gesetz vom 14. Dezember 1977 (österreich. BGBl. Nummer 676) in den Anwendungsbereich des österreichischen Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen und damit einer Gefährdungshaftung unterworfen worden sind.

Nach Inkrafttreten der Öffnungsklausel zu § 1 wäre es den einzelnen Ländern, in denen Schlepplifte betrieben werden, freigestellt, ob für diese Anlagen die Gefährdungshaftung vorgesehen werden soll. Dabei können landesspezifische Besonderheiten Einfluss nehmen. Für Bayern kann dabei eine Rolle spielen, dass das benachbarte Österreich, das im Fremdenverkehr mit Bayern konkurriert, bereits eine verbraucher günstige Gefährdungshaftung für Schlepplifte eingeführt hat. In anderen Ländern können solche Gesichtspunkte von untergeordneter Bedeutung sein.

#### **Zu Artikel 20 (Inkrafttreten):**

Der Artikel regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Zur Stärkung der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder sind im Gesetzentwurf des Bundesrates in insgesamt 19 Einzelgesetzen Öffnungsklauseln für landesrechtliche Regelungen vorgesehen. Die Bundesregierung ist skeptisch, ob die im Entwurf des Bundesrates angeführten Beispiele zur Erreichung des angestrebten Zwecks besonders geeignet sind. Im kommenden Frühjahr werden Beratungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern beginnen. Die Bundesregierung ist bereit,

die von den Ländern gewünschten Zuständigkeitslockerungen in diese Beratungen einzubeziehen.

Sie empfiehlt dem Deutschen Bundestag, mit der Beratung des Gesetzentwurfs zuzuwarten, bis die Ergebnisse der Beratungen zwischen Bund und Ländern einbezogen werden können. Zu den Vorschlägen im Einzelnen wird sich die Bundesregierung dann im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens äußern.





